

# § 111p StPO Strafprozessordnung (StPO)

Bundesrecht

---

## Erstes Buch – Allgemeine Vorschriften -> Achter Abschnitt – Ermittlungsmaßnahmen

**Titel:** Strafprozessordnung (StPO)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** StPO

**Gliederungs-Nr.:** 312-2

**Normtyp:** Gesetz

### § 111p StPO – Notveräußerung

(1) <sup>1</sup>Ein Gegenstand, der nach § 111c beschlagnahmt oder nach § 111f gepfändet worden ist, kann veräußert werden, wenn sein Verderb oder ein erheblicher Wertverlust droht oder seine Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist (Notveräußerung). <sup>2</sup>Der Erlös tritt an die Stelle des veräußerten Gegenstandes.

(2) <sup>1</sup>Die Notveräußerung wird durch die Staatsanwaltschaft angeordnet. <sup>2</sup>Ihren Ermittlungspersonen ( § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes ) steht diese Befugnis zu, wenn der Gegenstand zu verderben droht, bevor die Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeigeführt werden kann.

(3) <sup>1</sup>Die von der Beschlagnahme oder Pfändung Betroffenen sollen vor der Anordnung gehört werden. <sup>2</sup>Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit dies ausführbar erscheint, mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Die Durchführung der Notveräußerung obliegt der Staatsanwaltschaft. <sup>2</sup>Die Staatsanwaltschaft kann damit auch ihre Ermittlungspersonen ( § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes ) beauftragen. <sup>3</sup>Für die Notveräußerung gelten im Übrigen die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Verwertung von Gegenständen sinngemäß.

(5) <sup>1</sup>Gegen die Notveräußerung und ihre Durchführung kann der Betroffene die Entscheidung des nach § 162 zuständigen Gerichts beantragen. <sup>2</sup>Das Gericht, in dringenden Fällen der Vorsitzende, kann die Aussetzung der Veräußerung anordnen.